

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 18

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Taktik der Gegenwart in Beispielen aus den Feldzügen der letzten sechs- und sieben Jahre und angelehnt an die Taktik von Meckel (Perizonius 6. Auflage). Zusammengestellt von A. v. Seubert, Königl. Württembergischem Oberst a. D. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1875.

Das Lehrbuch der Taktik von Perizonius ist in unserer Armee ziemlich verbreitet. Bekanntlich enthält dasselbe keine Beispiele. Diesem Mangel hilft das vorliegende Buch ab. Zu jedem Paragraphen vorgenannten Lehrbuches von Perizonius finden wir eine Anzahl den neuesten Feldzügen entnommener und meist gut gewählter Beispiele. Die vorliegende Arbeit liefert, wenn auch nicht gerade eine Ergänzung, doch eine werthvolle und lehrreiche Beigabe zu der des Perizonius.

Fremde Artillerie. Notizen über Organisation und Material der außerdeutschen Artillerien. Aus der neueren Militär-Literatur zusammengestellt von R. Stein, Hauptmann. Berlin, 1876. F. Schneider und Komp., Königl. Hofbuchhandlung.

Die, soweit wir es zu beurtheilen vermögen, richtigen Notizen über außerdeutsche Artillerien werden gelegentlich gute Dienste leisten, und das kleine Buch sollte daher zum Nachschlagen in den Bibliotheken der Offiziers-Gesellschaften nicht fehlen.

J. v. S.

Edgenossenschaft.

Bundesstadt. (Entlassungen.) Der Bundesrath hat aus dem Militärdienste entlassen, unter Verbannung der geleisteten Dienste, die Herren Oberst im Geniestab R. Wolf, Oberstleut. Jaccard, Oberstleut. Borgeaud und Hauptmann Gottlieb Lehmann, ferner die Instruktoren II. Classe: Hr. Hauptmann Bedert und Hr. Oberleut. Ad. Wahr.

— (Die Sanitäts-Instruktoren) Hr. Dr. Strard und Dr. Aufdermauer haben auf Verwendung als Instruktoren II. Classe verzichtet. Die Branche verliert dadurch zwei wissenschaftlich gebildete und lebenswürdige Aerzte, die Tüchtigste hätten leisten können.

— (Die Artillerie-Commission) wurde vom Bundesrath provisorisch wie folgt bestellt: Aus dem Waffenchef der Artillerie; dem Oberinstruktor der Artillerie; dem Chef der technischen Abtheilung der Kriegsmaterial-Verwaltung; dem Secretär des Artillerie-Bureaus; dann den H. Artillerie-Oberstleut. Emil Paccard und Emil Huber; dem Artillerie-Major Otto Hebbel und Artillerie-Hauptmann Ulrich Wille.

— (Die Ordnung über Beschränkung der Zugpferde), welche dem Bundesrath vom eidg. Militär-Departement vorgelegt wurde, ist genehmigt worden.

— (Aenderung im Bekleidungsreglement.) Die blaue wollene Blouse soll, wie uns aus zuverlässiger Quelle mitgetheilt wird, aufgegeben werden. Statt derselben soll ein brauner Kittel von Baumwollstoff zur Einführung gelangen. Als Gründe der Aenderung wird angegeben, daß Schafwollstoffe sich leicht abnügen, schwer aufzubewahren seien, es soll sich in denselben bei Magazintrübung leicht Ungeziefer erzeugen und, was wohl das wichtigste ist — der braune Kittel soll nur den dritten Theil von dem Preis kosten, auf den die Blouse zu stehen käme. Der braune Kittel ist eine Erfindung des Herrn Major Gressly. Das neue Bekleidungsstück wird wohl nicht schön, aber sehr billig sein. Es soll nicht höher als höchstens 8 Franken per Stück zu stehen kommen. — Im Interesse der Schonung der Waffenröcke ist baldige Einführung eines leichten Erzerz-

kleides (mag selbes dann in einer wollenen Blouse oder in einem braunen Kittel bestehen) sehr wünschenswerth.

— (Ernennungen.) Der Bundesrath ernannte zum Oberinstruktor der Cavallerie Hr. Major Zellweger und beförderte denselben gleichzeitig zum Oberstleut. der Cavallerie. — Das Commando des V. Dragoner-Regiments wurde dem Hr. Major Wegmann übertragen.

Zu Landwehr-Regiments-Commandanten wurden ernannt die H. Oberstleut. Henry Sacc und Bataillonscommandant Johannes Schuler. Zum Major und Lazarethchef wurde befördert Dr. Rudolf Demme der Militär-sanität. Hr. Artilleriehauptmann von Steiger von Bern wurde zum Chef der administrativen Abtheilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung ernannt.

— (Das eidgenössische Militärassessorat) hat der Bundesrath wie folgt besetzt: Als Präsident Hr. Oberst Amiet, als Vicepräsident Hr. Oberstleut. Gottl. Bischoff; als Mitglieder Hr. Oberstleut. F. Hofer, Hr. Commandant E. Paulis, Hr. Hauptmann R. Hilty; als Suppleanten Hr. Hauptmann L. Doret, Hr. Hauptmann Karl Wieland, Hr. Hauptmann Cornaz. — Letztere wurden gleichzeitig zu Majoren in der Justiz-Branche befördert.

— (Oberst-Brigadier S. Bell) gegenwärtig Militär-Director des Kantons Luzern, hat seine Entlassung genommen und unter Verbannung der geleisteten Dienste erhalten; die Armee verliert an demselben einen gebildeten und eifrigen höheren Offizier.

— (Erlaß des Hr. Oberfeldarztes über strenge Handhabung des Zwangsimpfens.) Der Hr. Oberfeldarzt Dr. Biegler hat ein Kreis Schreiben an die Militärbehörden der Kantone, sowie an die Commandanten und Aerzte sämtlicher Rekrutenschulen und Weberholungskurse gerichtet, in welchem befohlen wird:

„1. Es liegt den Militärbehörden der Kantone ob, die Wehrpflichtigen auf die Eingang erwähnten Bestimmungen betreffend Revaccination, sowie auf die in gegenwärtigem Kreis Schreiben enthaltenen Vorschriften besonders aufmerksam zu machen.

2. Bei Anlaß der Prüfung der Dienstbüchlein (Generalbefehl für die Rekrutenschulen § 19) sollen unter Weizlegung des Arztes alle Diejenigen notirt werden, welche weder durch das Dienstbüchlein, noch durch eine gehörige ärztliche Bescheinigung sich über Revaccination nach Vorschrift ausweisen können. Die vorgewiesenen Impfstoffe sind den Leuten zu belassen.

3. Diejenigen, welche zwar unzweifelhaft Spuren von frischer, gelungener Revaccination zeigen, aber keinen Schein besitzen, sowie solche, welche seit weniger als 9 Tagen, wenn auch mit Erfolg revaccinirt einrückten, sollen disciplinarisch bestraft werden. Der Befund ist auf pag. 9 des Dienstbüchleins einzutragen.

Die übrigen gemäß § 2 Notritten sind ebenfalls disciplinarisch zu bestrafen.

4. Alle nicht, oder nicht unzweifelhaft Revaccinirten sind am Schluß des Dienstes durch einen vom Schularzt rechtzeitig zu benachrichtigenden Impfarzt des Waffenplatzes unter Aufsicht eines Unteroffiziers entweder vom Arm eines gesunden Kindes oder von einem geimpften jungen Stier oder Kind (nicht mit aufbewahrtem Impfstoff) zu impfen.

Die Thatsache der Impfung wird in's Dienstbüchlein eingetragen. (pag. 5.)

Der Geimpfte hat am 8. Tag durch den Arzt seines Wohnorts das Resultat der Impfung konstatiren, sich hierüber auf seine Kosten ein Zeugniß ausstellen zu lassen und für die entsprechende Eintragung in's Dienstbüchlein durch den Kreis-Commandanten zu sorgen. Unterlassung dieser Vorschrift wird disciplinarisch bestraft.

5. Die Entschädigung des Impfarztes für die in den Kursen vorgenommenen Revaccinationen geschieht durch den Verwaltungsoffizier der Schule und wird per Mann mit zwei Franken festgesetzt.

6. Gestatten die Umstände keine Wiederimpfung auf die angegebene Weise, so ist den Betreffenden aufzugeben, sich unmittelbar nach dem Dienstaustritt auf ihre Kosten impfen und das Resultat gemäß Ziffer 4 hiervon im Dienstbüchlein vormerken zu lassen.

7. Die im Falle der Ziffern 4 und 6 befindlichen Militärs

sind den Militärbehörden der Kantone beim Dienstaustritt zu verzeihen. Die kantonalen Militärbehörden haben dafür zu sorgen, daß gegenwärtiger Vorbericht nachgelebt wird, und Säumige zur Strafe zu ziehen.

Den betreffenden Verantwortlichen ist vor der Entlassung einzuschärfen, obigen Weflungen pünktlich nachzukommen.

— (Die Impfung ist Unstinn, Täuschung und Verbrechen.) Unter diesem Motto bringt „Der freie Glarner“ in Nr. 45 vom 14. April dieses Jahres einen längeren Artikel von einem Dr. med. Schaller. — Bei Altwegg & Weber in St. Gallen ist soeben eine Schrift: „Das Impf-Dogma“ von G. Schuster, Arzt im Rodelbad bei Zürich, erschienen, in welcher Letzterer u. a. den Beweis zu liefern sich bestrebt: „Nicht die Ungeimpften sind eine Gefahr für die Geimpften, sondern die mit Pockengift Infizierten können das Gift in sich vermehren, ausschleiden und verbreiten und bilden also eine Gefahr für die Ungeimpften. Der Schrift entnehmen wir auch, daß der kürzlich in Zürich gegründete Anti-Impfverein bereits in 8 Kantonen Mitglieder zählt. Da bei uns im Militär der Impfwang mit größter Strenge gehandhabt wird, dürfte die Nachricht einiges Interesse bieten.

Bern. (Dufourstiftung.) Für die Dufour-Stiftung sind dem Vorstände des bernischen Kantonal-Offiziersvereins folgende Subscriptionslisten mit den gezeichneten Beträgen eingelangt:

	Fr.	St.
1) Ertrag der in der Stadt Bern aufgelegten Kisten	599	—
2) Von Herrn Major Siger in Erlach	35	—
3) „ „ Commandant Böggel in Laupen	176	70
4) „ „ Hauptmann Hopf in Thun	128	—
5) „ „ Commandant Rügg in Münstingen	105	50
6) „ „ Hauptmann Ulli in Huttwyl	102	—
7) „ „ Commandant Galtet in Biel	125	—
8) „ „ Commandant Joost in Langnau	40	—
9) „ „ Hauptmann Kellen in Saanen	15	—
10) „ „ Hauptmann Erbsch in Wimmis	46	—
11) „ „ Reg.-Statth. Pfister in Schwarzenburg	87	—
12) „ „ Theodor Nöthliberger, Oberlt. in Walkringen	50	—
13) „ „ Cavallerie-Hauptmann Affolter in Döschberg	80	—
14) „ „ Major Roth in Wangen	10	—
15) „ „ Cavallerie-Commandant Keller in Thun (Collecte des Cavall.-Vereins der Central-Schweiz)	102	—
16) „ „ Oberstleut. Jmer in Neuenstadt	105	—
17) „ „ Hauptmann Nägeli in Metringen	40	—
18) „ „ Commandant W. König, vom ehemaligen Reservebataillon Nr. 94	41	—
Zusammen	Fr. 1887	40

Die Kosten (Druck, Porto ic.) betragen im Ganzen „ 50 80
Es blieben somit Fr. 1836 60

welche Summe dem Central-Comité der schweizerischen Militärgesellschaft folgendermaßen übermacht wurde:

Kaut Quittung vom 12. Nov. 1875	Fr. 1484	40
Kaut Empfangsbefehlsung vom 8. März 1876	Fr. 352	20
Zusammen	Fr. 1836	60

Ueber Verwaltung und Verwendung der vom Kanton Bern für die Dufourstiftung gestifteten Summe hat sich der unterzeichnete Vorstand gegenüber dem Central-Comité vorbehalten, an der nächsten Delegirten-Versammlung Anträge zu stellen.

Nochmals unsern tiefgefühlten Dank sowohl den Gebern als allen denen, die das edle patriotische Werk fördern halfen. Die Sammlung erklären wir als geschlossen.

Bern, den 19. April 1876.

Namens des Vorstandes des bernischen

Kantonal-Offiziers-Vereins:

Der Präsident:

A. Courant, Oberstleut.

Der Secretär:

G. Lanz, Capitän.

Thun. (Die Instruktorenschule in Thun) dauerte vom 6. bis 19. März. An derselben nahmen sämtliche Instruktoressen der Eidgenossenschaft Theil. Es wurde fleißig exercirt, geturnt und berathen. Die tägliche Arbeitszeit war zu 8 Stunden angenommen. Die Voltzestunde war auf 10 Uhr angesetzt und wurde streng eingehalten. — Der größte Theil der Zeit wurde auf gegenseitige Instruktion in der Soldatenschule verwendet. Die Instruktoressen, zum Theil mit grauen Bärten und schon viele, lange Jahre in dem Fach verwendet, widmeten sich mit vielem Eifer dieser Arbeit. Nebenbei wurden (außer einigen anderen Fachern der Elementarinstruktion) die Aenderungen des Reglements erklärt und berathen, auch einige neue Formen eingeübt und ein gleichmäßiges Verfahren in allen Divisionen in manchen Einzelheiten (z. B. bei der Bildung der Rottecolonnen, dem Formiren der Pyramiden, dem Viergliederfeuer u. a.) angestrebt.

Im Allgemeinen scheint der praktische Nutzen solcher Instruktorenschulen ein geringer zu sein. Dieses Jahr war aber die Versammlung sämtlicher Instruktoressen in einer Schule gerechtfertigt, einestheils damit die Instruktoressen der verschiedenen Kreise sich kennen lernen, andertheils um einige Ungleichheiten in Einzelheiten und in der Unterrichtsmethode einzuführen.

St. Gallen. (Ein die Militär-Sanität betreffender Fall.) Das Tagblatt der Stadt St. Gallen Nr. 81 (vom 5. April) berichtet:

„Der Vorstand des Militärdepartements zeigt an, daß er auf erfolgte Anzeige über den Mangel an pflanzlich schuldtiger ärztlicher Behandlung des in der Militärschule in Thun verstorbenen Artillerieunteroffiziers Barlocher von Thal sofort strenge Untersuchung angeordnet habe. Der Regierungsrath billigt das Vorgehen des Militärdepartements und ladet dasselbe ein, weiter erforderliche Schritte zu thun.“

— (Major Suter), welcher f. B. von dem schweizerischen Bundesrath auf den spanischen Kriegsschauplatz entsendet wurde und da manche neue Erfahrung gesammelt hat, hat dem eidgenössischen Militär-Departement einen umfassenden und sehr interessanten Bericht über seine Mission und Beobachtungen eingereicht.

Zug. (Hauptmann Landtwinig), der letztes Jahr ein sehr gelungenes Relief des Kantons Zug im Maßstab von 1/25,000 anfertigte, hat diesen Winter ein ähnliches von dem Kgl. und ungarischen im Maßstab von 1/10,000 hergestellt. Die schöne und genaue Arbeit wurde in der Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern vorgezeigt und fand allgemeine Anerkennung.

Militär- & Schiess-Stand-Scheiben

liefert am besten und billigsten

Gustav Kühn, Hoflieferant in Neu-Rupplin.

Preiscourante gratis und franco.

Weidenstr. 10.	Breslau.	Weidenstr. 10.
10 Weidenstraße 10	<p>Stellensuchende aller Branchen werden im In- und Ausland per sofort oder später placirt durch das Central-Versorgungs-Bureau „Nordstern“ in Breslau. Anfragen sind 50 Cts. in Briefmarken beizufügen.</p>	10 Weidenstraße 10
Für Stellengeber kostenfrei.		